

1. **ALLGEMEINES**
- 1.1 Für alle Wartungen, welche die ALD Vacuum Technologies GmbH (ALD-VT) an Anlagen des Auftraggebers vornimmt, gelten die nachfolgenden Bedingungen (AWB).
- 1.2 Die AWB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über die Wartung mit demselben Auftraggeber, ohne dass ALD-VT in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss; über Änderungen der AWB wird ALD-VT den Auftraggeber in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.3 Diese AWB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ALD-VT ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ALD-VT in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AWB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist die schriftliche Bestätigung von ALD-VT maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber ALD-VT gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. **ABSCHLUSS DES VERTRAGES**
- 2.1 Die Angebote von ALD-VT sind freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung an den künftigen Auftraggeber dar, ein Angebot abzugeben, soweit nicht ausdrücklich etwas anders im Angebot bestimmt ist.
- 2.2 Die Bestellung der Leistung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist ALD-VT berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
- 2.3 Ein Vertrag kommt nur mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch ALD-VT zustande. Sendet ALD-VT die Auftragsbestätigung nicht innerhalb der vorgenannten 2-Wochenfrist ab, ist das Angebot abgelehnt. Eine verspätete Auftragsbestätigung ist dann ein bindendes Vertragsangebot durch ALD-VT, das der künftige Auftraggeber binnen einer (1) Woche annehmen kann.
Die genaue Festlegung des Umfangs der Wartungsleistungen wird von den Parteien einzelvertraglich bestimmt.
3. **PERSONALANFORDERUNGEN UND WARTUNGSFRISTEN**
- 3.1 ALD-VT wird je nach Art und Umfang der beauftragten Leistungen sowie der vereinbarten Leistungsdauer nach eigenem Ermessen fachlich geeignetes Personal in angemessener Zahl einsetzen. Dabei ist ALD-VT berechtigt, in geeignetem Umfang qualifiziertes Personal von Sub-Unternehmern zur Leistungserbringung einzusetzen.
- 3.2 ALD-VT schätzt die voraussichtliche Dauer für die beauftragten Leistungen auf Grundlage ihrer Erfahrungswerte nach bestem Vermögen; die so geschätzte Leistungsdauer ist unverbindlich, solange keine abweichende ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung mit dem Auftraggeber vorliegt. Verschiebt sich der Beginn der Leistungen oder verzögert sich ihre Ausführung aufgrund von Umständen, die ALD-VT nicht zu vertreten hat, so ist die Leistungsdauer angemessen, mindestens um den Zeitraum zu verlängern, in dem die Umstände wirksam sind, welche die Verzögerung oder Verschiebung bedingen. Die durch diese Verzögerung oder Verschiebung bei ALD-VT oder dem Auftraggeber entstehenden unvermeidbaren Kosten trägt der Auftraggeber.
- 3.3 Geht die Anlage des Auftraggebers, an der ALD-VT die Wartungsleistung erbringen soll, aus Gründen, die ALD-VT nicht zu vertreten hat, vor Erbringung dieser Leistung unter oder verschlechtert sich dermaßen, dass die vereinbarungsgemäße Erbringung der geschuldeten Leistung unmöglich wird, so wird ALD-VT von ihrer Leistungspflicht frei, behält aber ihren Anspruch auf die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.
4. **PREISE**
- 4.1 ALD-VT erbringt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sämtliche Wartungsleistungen zu den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden aufwandsbezogenen Preisen für die Arbeitsleistung. Die jeweils aktuelle Preisliste, einschließlich der Regelungen zu Erschwerniszuschlägen und Zuschlägen für Überstunden oder Sonntags- und Nacharbeit wird dem Auftraggeber von ALD-VT zusammen mit dem Angebot übermittelt.
- 4.2 Zu den Wartungsleistungen zählen auch Reisezeiten, Rüst- und Vorbereitungs- sowie Aufräumzeiten. Fahrtkosten, Beförderungskosten für Personal, Gepäck und Werkzeug, Tagegeld für das Personal, Gepäck- und Flugversicherungskosten sind vom Auftraggeber im angemessenen Umfang ebenfalls zu tragen. Die Reisekosten gelten als angemessen, wenn sie den internen Reiserichtlinien von ALD-VT entsprechen.
- 4.3 Im Rahmen der Wartung ausgetauschte Verschleißteile und sonstige Materialkosten wird ALD-VT dem Auftraggeber gesondert zu den im Zeitpunkt der Wartung geltenden Listenpreisen in Rechnung stellen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes einzelvertraglich geregelt ist.
- 4.4 Die angegebenen Preise sind Nettopreise. Verkehrssteuern (Umsatzsteuer etc.) berechnet ALD-VT zusätzlich nach den im Zeitpunkt der Vertragserfüllung am Leistungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften.
5. **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**
- 5.1 ALD-VT stellt ihre Leistungen dem Auftraggeber nach eigenem Ermessen monatlich in anteiligen Beträgen, welche zwischen ALD-VT und dem Auftraggeber separat vereinbart werden, oder nach Abschluss der Leistungen in Rechnung.
- 5.2 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung sofort fällig und in EURO ohne jeden Abzug auf das von ALD-VT in der Auftragsbestätigung angegebene Konto zu leisten, und zwar binnen 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Etwaige Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die ALD-VT durch die Zahlung, etwa gesondert vereinbarter Zahlungssurrogate (Scheck, Wechsel) oder durch Zahlungen in Fremdwährung entstehen, trägt der Auftraggeber.
- 5.3 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.4 Verspätet sich der Auftraggeber mit einer Zahlung oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 288 BGB, 353 HGB.
6. **MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS**
- 6.1 Der Auftraggeber wird ALD-VT bei der Durchführung der Leistungen angemessen unterstützen, insbesondere die technischen Hilfeleistungen (siehe Ziffer 7.) am Ort der Wartung ("Leistungsort") erbringen.
- 6.2 Der Auftraggeber hat die zu wartenden Gegenstände oder Anlagen bereitzustellen und in einen solchen Zustand zu versetzen, dass ALD-VT unverzüglich nach Ankunft die Arbeiten durchführen kann. Der Auftraggeber hat ferner sicherzustellen, dass ALD-VT nicht durch Dritte oder den Auftraggeber in der Durchführung der Leistungen unterbrochen wird.
- 6.3 Der Auftraggeber hat ALD-VT unverzüglich, jedenfalls aber rechtzeitig vor Durchführung der Wartungsarbeiten über jegliche vom Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten vorgenommenen Änderungen an den zu wartenden Anlagen zu informieren.
- 6.4 Der Auftraggeber hat für die Sicherheit und den Schutz der Mitarbeiter von ALD-VT sowie der von ihnen mitgeführten Sachen am Leistungsort zu sorgen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Auftraggeber hat ALD-VT über die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen von Mitarbeitern der ALD-VT gegen die Sicherheitsvorschriften, kann der Auftraggeber den Zuwiderhandelnden im Benehmen mit ALD-VT vom Leistungsort verweisen und den weiteren Zutritt zum Leistungsort verweigern.
- 6.5 Der Auftraggeber hat die Arbeitszeiten und Arbeitsleistungen des von ALD-VT eingesetzten Personals zu verfolgen und auf den von ALD-VT gestellten Abrechnungsvordrucken wöchentlich zu bescheinigen.
- 6.6 Soweit erforderlich wird der Auftraggeber das für die Leistungen abgestellte Personal von ALD-VT bei der Beschaffung angemessener Unterkunft und Verpflegung in der Nähe des Leistungsortes unterstützen. Der Auftraggeber unterrichtet das Personal von ALD-VT spätestens bei Ankunft über alle ihnen obliegenden Verpflichtungen (Anzeigen, Meldungen etc.) gegenüber den örtlichen Behörden. Ferner unterstützt der Auftraggeber das Personal von ALD-VT im Umgang mit den örtlichen Behörden und ist ihm bei der Beschaffung notwendiger Bescheinigungen behilflich. Liegt der Leistungsort außerhalb Deutschlands, übernimmt der Auftraggeber auch die Vertretung von ALD-VT gegenüber Behörden sowie die Erledigung der notwendigen Formalitäten.
- 6.7 Am Leistungsort von ALD-VT für das dort eingesetzte Personal zu entrichtende Abgaben (Steuern, Sozialabgaben, Gebühren etc.) trägt der Auftraggeber.
- 6.8 Der Auftraggeber hat ALD-VT unverzüglich zu unterrichten, wenn ein beim Auftraggeber eingesetzter Mitarbeiter von ALD-VT krank wird, stirbt oder einen Unfall erleidet. Der Auftraggeber sorgt für die ärztliche Behandlung, eine etwa erforderliche Überführung ins Krankenhaus, ggf. den Heimtransport oder sonstige erforderliche Maßnahmen und legt die dafür entstehenden Kosten aus. Gegen schriftlichen Nachweis erstattet ALD-VT dem Auftraggeber diese Kosten.
- 6.9 Der Auftraggeber unterstützt ALD-VT in angemessenem Umfang auch beim Transport und Rückversand des von ALD-VT zur Verfügung gestellten Wartungswerkzeugs.

7. **KOOPERATION, TECHNISCHE HILFELEISTUNG DES AUFTRAGGEBERS**
- 7.1 Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrags berühren.
- 7.2 Der Auftraggeber ist auf seine Kosten dazu verpflichtet, ALD-VT angemessene und erforderliche technische Hilfeleistungen zu gewähren, insbesondere:
- (a) notwendige, geeignete Hilfskräfte in erforderlicher Zahl und für die erforderliche Zeit bereit zu stellen; die Hilfskräfte haben die technischen und sonstigen fachlichen Weisungen des von ALD-VT benannten Ansprechpartners zu befolgen. Die Haftung für die Hilfskräfte verbleibt beim Auftraggeber.
 - (b) Gerüstarbeiten einschließlich der Beschaffung der notwendigen Baustoffe vorzunehmen;
 - (c) erforderliche Vorrichtungen und schwere Werkzeuge sowie sonst erforderliche Bedarfsgegenstände und Stoffe bereit zu stellen;
 - (d) Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse und sonstiger Betriebsmittel bereitzustellen;
 - (e) trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung von Materialien und Werkzeugen bereitzustellen; sofern vorhanden.
 - (f) ggf. Werkzeuge und Teile am Leistungsort soweit erforderlich zu transportieren; Leistungsort und die erforderlichen Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zu schützen sowie den Leistungsort zu reinigen; insbesondere die bei den Wartungsarbeiten anfallenden Verpackungs- und Restabfälle, Schmierstoffe u.a. auf eigene Rechnung zu entsorgen.
 - (g) geeignete diebessichere Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung) bereitzustellen und erste Hilfe für das Personal von ALD-VT zu leisten, wenn erforderlich; mindestens aber die Mitbenutzung der Aufenthalts- und Arbeitsräume des Auftraggebers sicher zu stellen.
 - (h) Materialien bereit zu stellen und alle sonstigen Handlungen vorzunehmen, die im Falle einer gesondert vereinbarten Regulierung des Liefergegenstandes oder Durchführung einer Erprobung notwendig sind.
- 7.3 Der Auftraggeber seinen Pflichten zur Mitwirkung und technischen Hilfestellung nicht nach, so ist ALD-VT unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, doch nicht verpflichtet, diese dem Auftraggeber obliegenden Handlungen nach Fristsetzung an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.
8. **AUFGABENÜBERTRAGUNG AUF DRITTE**
ALD-VT ist berechtigt, die ihr übertragenen Aufgaben ganz oder teilweise zur Erfüllung an fachlich qualifizierte Dritte als Subunternehmer zu übertragen, ohne dass ALD-VT dadurch von ihrer Leistungspflicht befreit wird. ALD-VT hat ferner für die Leistung des Dritten einzustehen wie für eigene Leistungen.
9. **LEISTUNGSSTÖRUNGEN**
Erfüllt ALD-VT seine Verpflichtung aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber ALD-VT schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung setzen. Kommt ALD-VT seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber frühestens nach zwei Nachbesserungsversuchen von ALD-VT berechtigt, die Leistungen auf Kosten von ALD-VT selbst durchzuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit ALD-VT die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hatte. Weitere Leistungsstörungenrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
10. **HÖHERE GEWALT**
Höhere Gewalt meint ein Ereignis oder Umstände, die außerhalb der Steuerungsmöglichkeit von ALD-VT liegen, insbesondere Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufstände, Revolution, terroristische Akte, Streik und Aussperrung, Freisetzung oder Verseuchung mit radioaktiver Strahlung, Naturgewalten wie Erdbeben, Stürme, Blitzschlag, Flutwellen oder ähnliche Ereignisse. Ist ALD-VT aus Gründen höherer Gewalt daran gehindert, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, wird sie insoweit für die Dauer der Beeinträchtigung durch höhere Gewalt von ihrer Leistung befreit. In jedem Falle ist ALD-VT verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich und detailliert hierüber zu unterrichten. Sollte die Leistungsunterbrechung aufgrund höherer Gewalt länger als sechs Monate dauern, werden der Auftraggeber und ALD-VT gemeinsam über die Fortführung des Projektes beraten. In keinem Fall jedoch haftet ALD-VT für Schäden jedweder Art als Folge der Leistungsunterbrechung durch höhere Gewalt.
11. **SONSTIGE HAFTUNG**
- 11.1 ALD-VT haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet sie nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- (i) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von ALD-VT jedoch unbeschadet des nachstehenden Absatzes in jedem Fall auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Die Haftung gemäß vorstehenden Punkt (ii) ist begrenzt auf den jeweiligen Netto-Auftragswert der Wartungsleistung, es sei denn ALD-VT trifft grobes Verschulden gemäß 11.1 Satz 1 oder die Schäden fallen unter (i).
 - 11.2 Die sich aus 11.1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit ALD-VT einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen hat. Garantien haben die Parteien gesondert schriftlich zu vereinbaren.
12. **KÜNDIGUNG**
ALD-VT ist berechtigt den Vertrag vor Vertragsablauf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber
- in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt.
13. **ANWENDBARES RECHT, GERICHTSTAND**
- 13.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen ALD-VT und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der hier geregelten Vertragsbeziehung zwischen den Parteien ist Frankfurt a.M. ALD-VT ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.